

MERKBLATT E6-002-05



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Leitung Einsatz

Im Niedernfeld 2

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 0 57 23 . 955 - 420

Telefax: 0 57 23 . 955 – 529

einsatz@bgst.dlrq.de

01.12.2005

Der Signalmann in der DLRG

1. Vorbemerkungen

Die Tätigkeit als Signalmann setzt neben der persönlichen Eignung fundierte Kenntnisse der Vorschriften und Richtlinien sowie grundlegendes Wissen aus den Bereichen der Gerätekunde, der Tauchmedizin, dem Verhalten bei Einsätzen und der Ersten Hilfe voraus. Nur so ist die Sicherheit des Einsatztauchers und ein effektiver Taucheinsatz sicherzustellen.

Der Signalmann muss außer der Sicherung des Einsatztauchers mit der Signalleine auch dem Taucher beim richtigen Anlegen der Ausrüstung behilflich sein und mit der Durchführung von Such- und Bergungseinsätzen vertraut sein. Darüber hinaus sollte der Signalmann über die wichtigsten Taucherkrankheiten und die Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Tauchunfällen informiert sein.

2. Richtlinien und Anforderungen

Für Einsatz, Übung und Ausbildung von Einsatztauchern und dem Signalmann gilt die GUV-Regel „Tauchen mit Leichttauchgeräten in Hilfeleistungsunternehmen“ (GUV-R 2101)

Die wichtigsten Passagen (für Signalmann) sind als Auszüge in diesem Merkblatt enthalten.

Von der GUV-Regel (GUV-R 2101) darf nur im Einzelfall bei Einsätzen zur Rettung von Menschenleben abgewichen werden.

Der Signalmann ist ein:

Versicherter, der die Taucher seiner Gruppe vor, während und nach dem Tauchgang unterstützt und überwacht. Er hat sich durch eine Einsatztaucherprüfung oder durch eine Prüfung zum Signalmann für diese Aufgabe qualifiziert.

Bei Einsätzen dürfen nur Personen als Signalmann tätig sein, welche dafür ausgebildet, nach abgeschossener Ausbildung geprüft worden sind und hierüber einen Befähigungsnachweis erhalten haben.

Es dürfen Auszubildende bei Ausbildung und Übung als Signalmann tätig werden, wenn sie sich im Kontrollbereich eines geprüften Signalmanns befinden.

Anforderungen an Signalmann:

Als Signalmann dürfen nur ausgebildete und gesundheitlich geeignete Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, eingesetzt werden. Der Signalmann muss eine Ausbildung absolvieren, die mindestens den Ausbildungsinhalten nach Anhang 4 der GUV-R 2101 entspricht. Praktische Fähigkeiten und theoretische Kenntnisse sind durch eine Prüfung nachzuweisen.

Werden Tauchgeräte mit Nitrox-Gasgemischen verwendet, so muss der Signalmann eine vergleichbare Zusatzausbildung wie der Taucher selbst aufweisen. Diese Ausbildung muss dokumentiert werden.

- Personen, die die gesundheitlichen Anforderungen für Taucher erfüllen, sind auch als Signalmann geeignet.
- Vor der Ausbildung zum Signalmann wird eine hausärztliche Untersuchung empfohlen, die bestätigt, dass der zukünftige Signalmann frei von Krampfleiden ist und nicht unter Schwindelanfällen leidet. Zusätzlich muss gewährleistet sein, dass der Proband über eine ausreichende Sehleistung verfügt (mit/ohne Sehhilfe mind. noch 0,7 auf dem einen und mind. 0,5 auf dem anderen Auge) und dass er Flüstersprache beidseitig auf 5 m Entfernung hört.
- Die Feststellung der Gesundheit ist gemäß Formblatt (Best.-Nr.: 15401353) der DLRG, alternativ durch Selbsterklärung abzugeben und zusätzlich im Taucherdienstbuch/Logbuch zu bestätigen.

3. Ausbildung zum Signalmann

Ausbildung und Prüfung zum Signalmann obliegen den Landesverbänden nach Maßgabe des Präsidiums.

Die Beurkundung der Prüfung erfolgt im Taucherdienstbuch/Logbuch. Die Prüfung zum Einsatztaucher beinhaltet die Signalmannprüfung und braucht deshalb nicht extra im Taucherdienstbuch beurkundet zu werden. Die Gültigkeit der Signalmannausbildung ist durch eine jährliche Belehrung zu erhalten und ebenfalls im Taucherdienstbuch/Logbuch zu dokumentieren.

Bei Auslaufen der Gültigkeit des Einsatztauchscheins (fehlende Pflichttauchgänge gem. GUV-R 2101 oder fehlende Untersuchung gem. G31) aber gültiger Untersuchung für Signalmann und gültiger Belehrung ist der Einsatz als Signalmann weiterhin möglich.

Die Ausbildung und Prüfung zum Signalmann muss einen praktischen und einen theoretischen Bereich abdecken (siehe Ausbildungsschema für Signalmann im Anhang).

In der Praxis ist ein Einsatztaucher mittels Signalleine zu führen; die jeweilige Aufgabenstellung obliegt dem Prüfer.

Die theoretische Prüfung umfasst die Teile

- Einsatzrichtlinien
- Ausrüstung
- Taucherkrankheiten
- Erste-Hilfe bei Tauchunfällen
- Leinenzugzeichen
- Suchmethoden

Weitere Inhalte zur Ausbildung des Signalmanns finden sich in der „Teilnehmerbroschüre Signalmann in der DLRG“ (Best.Nr. 24708720).

Peter Sieman

Referatsleiter